

Satzung

der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die „Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.“ wurde im Jahre 1905 unter der Bezeichnung „Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover“ gegründet.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover unter der Nr. 70 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben und Gliederung des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der niedersächsischen Bevölkerung.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind, Aktivitäten und Maßnahmen der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsförderung anzuregen, zu unterstützen, zu koordinieren oder selbst durchzuführen und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder, unbeschadet deren Selbständigkeit, zu vertreten. Dabei spielt die Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren eine herausgehobene Rolle.
- (3) Zur Erreichung seines Zweckes hat der Verein die Aufgaben:
 - a) gesundheitserzieherische und gesundheitsfördernde Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen;
 - b) engste Arbeitsbeziehungen mit denen auf dem Gebiet der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung tätigen Behörden, Körperschaften, Wohlfahrtsverbänden, Berufsvertretungen und sonstigen Einrichtungen zu unterhalten;
 - c) geeignete Informations- und Aufklärungsmaterialien herauszugeben, zu beschaffen, zu bewerten und zu verteilen;

- d) die Bildung regionaler Arbeitsgemeinschaften für gesundheitliche Aufklärung, Gesundheitserziehung und -förderung anzuregen und in ihrer Arbeit zu unterstützen;
 - e) an der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitserziehung und -förderung tätig sind, mitzuwirken sowie deren Erfahrungsaustausch untereinander zu organisieren;
 - f) Ärztinnen und Ärzten und andere interessierte Gruppen auf dem Gebiet der Sozialmedizin im Wege wissenschaftlicher Veranstaltungen fortzubilden und zu unterrichten;
 - g) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen zu pflegen, die sozialmedizinisch interessiert sind.
- (4) Die Vereinsarbeit wird in zwei Arbeitsbereichen organisiert. Der Arbeitsbereich für Sozialmedizin und der Arbeitsbereich Gesundheitsförderung und Prävention erfüllen ihre Aufgaben eigenständig. Die jeweiligen Haushalte der Arbeitsbereiche sind gesondert auszuweisen innerhalb des Gesamthaushaltsplanes des Vereins .
- (5) Die inhaltliche Arbeit der Abteilungen wird durch die jeweiligen Beiräte begleitet und unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
1. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 2. Verbände, Vereine, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften,
 3. natürliche Personen,
- die die Bestrebungen des Vereins fördern und zur Zahlung eines Jahresbeitrages bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die Einsprüche gegen dessen Entscheidungen die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei Mitgliedern gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 durch Auflösung. Sie erlischt ferner durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Die Erklärung des Ausschlusses bedarf der Schriftform. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Ausschlusserklärung zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Verzug ist, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen, ohne dass gegen diese Entscheidung ein Beschluss der Mitgliederversammlung beantragt werden kann. Lehnt der Vorstand den Antrag über die Aufnahme eines Mitglieds ab, kann der Antragsteller gemäß den vorstehenden Regelungen einen Beschluss der Mitgliederversammlung über die Ablehnung beantragen.
- (2) Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Vereinsbestrebungen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie andere Vereinsmitglieder, sind aber nicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
- (3) Von den Mitgliedern gemäß § 4 (1) werden Beiträge erhoben, die im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge jeweils für die in § 4 (1) unter 1., 2.

und 3. genannten Gruppen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung von der Beitragszahlung gewähren.

- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden zweckgebunden für die Arbeit in beiden Abteilungen des Vereins eingesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres statt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder gemäß §4(1)1. und 2. werden durch bevollmächtigte Beauftragte vertreten. Als Ausweis der Beauftragten genügt eine einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Vereinsmitglieder, der schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzureichen ist, muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird in der Regel mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand.
- (5) Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand angemeldet sind. Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge können zur Verhandlung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, für den Auflösungsbeschluss außerdem die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. In diesem Fall muss die Einladungsfrist vier Wochen betragen. Sind bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf eine neue Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der nunmehr erschienenen beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie ist oberstes Beschlussorgan der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichtes über die Arbeiten des letzten Geschäftsjahres und Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes,
 3. Wahl zweier Rechnungsprüfer/-innen aus der Mitte der Mitglieder, welche in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegende Rechnung zu berichten haben,
 4. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 5. Feststellung des vom Vorstand festzulegenden Haushaltsplanes,
 6. Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
 7. Änderung der Satzung,
 8. Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund eines entsprechenden Antrags des betroffenen Mitglieds gegen die Entscheidung des Vorstands,
 9. Auflösung des Vereins,
 10. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung, das von jeder Sitzung anzufertigen ist, wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins umfasst bis zu dreizehn Mitglieder, die aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n, zwei stellvertretende/-n Vorsitzende, den/die Schriftführer/-in und den/die Schatzmeister/-in wählen. Der/die Geschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, die als Vertreter/-innen von Körperschaften und Organisationen gewählt sind, scheiden aus, sobald die dafür maßgebenden Voraussetzungen entfallen. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (4) Der/ die Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder.
- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigung der Beschlussvorlagen
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Bestellung der Geschäftsführer/-innen sowie die Anstellung der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle,
 - d) die Bildung von Arbeitsausschüssen,
 - e) der Erwerb von Grundstücken, soweit Mittel vorhanden sind, sowie die für eine Vermögenslage zu treffenden allgemeinen Maßregeln,
 - f) Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Einsetzung von Beiräten und Arbeitsausschüssen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen wurde und der/ die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand beruft zur Erfüllung der Aufgaben der beiden Vereinsabteilungen jeweils einen Beirat für Sozialmedizin und einen Beirat für Gesundheitsförderung und Prävention. Die Mitglieder der Beiräte sollen in dem jeweiligen Arbeitsgebiet des Vereins als besonders sachverständig ausgewiesen sein. Die Amtszeit der beiden Beiräte entspricht der des Vorstandes. Die Beiräte wählen aus Ihrer Mitte eine/n Beiratssprecher/in und ein/e stellvertretende/n Bereitsprecher/in, die die inhaltlichen Belange des Arbeitsbereiches im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

§ 8 Geschäftsführer/-in

- (1) Der Vorstand bestellt die/en Geschäftsführer/-in.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Er/sie ist insoweit besonderer Vertreter/ besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB. Seine/ihre Befugnisse werden vom Vorstand besonders festgesetzt.
- (3) Der/die Geschäftsführer/-in ist Vorgesetzte/-r des übrigen Personals des Vereins.

§ 9 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins soll mündelsicher angelegt werden, jedoch können nicht mündelsichere Anlagewerte, die von Geschenkgebern eingelegt sind, beibehalten werden. Für den laufenden Geschäftsverkehr ist die Geschäftsverbindung mit einer Privatbank zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Land Niedersachsen mit der Maßgabe anheim, es zur Förderung der Sozialmedizin und Gesundheitsförderung für die niedersächsische Bevölkerung zu verwenden.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 08.05.2007 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 16.03.1994 wird damit ungültig.